



HESSISCHER LANDTAG

29. 04. 2021

Kleine Anfrage

Saadet Sönmez (DIE LINKE) vom 19.02.2021

Elektronische Ausländerakte Hessen – Teil I

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragestellerin:

Die 31 kommunalen und drei zentralen hessischen Ausländerbehörden führten in der Vergangenheit die Ausländerakten mit unterschiedlichen IT-gestützten Fachanwendungen und größtenteils auf Papier. Die Hessische Landesregierung hat 2018 das Projekt „Elektronische Ausländerakte Hessen“ initiiert, welches das Ziel verfolgte, die elektronische Aktenführung in den kommunalen und zentralen Ausländerbehörden in Hessen zu etablieren (siehe Drucksache 20/1670). Das Programm „Elektronische Ausländerakte“ des HMdIS, welches im Dezember 2020 ausgelaufen ist, stellte Fördermittel von insgesamt 1,5 Mio. € bereit. In einigen Kommunen wurde daraufhin die Elektronische Ausländerakte eingeführt. Nach wie vor gibt es aber auch Hinweise auf mangelhafte Aktenführung in Ausländerbehörden.

→ https://mittelhessischer-landbote.de/data/documents/Auslaenderakte_1.pdf

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Das Programm „Elektronische Ausländerakte“ wurde aufgesetzt, um die Einführung und Inbetriebnahme eines Dokumentenmanagementsystems zur Führung einer elektronischen Ausländerakte zum Zweck eines schnellen, sicheren und medienbruchfreien Datenaustauschs zwischen den kommunalen und zentralen Ausländerbehörden zu fördern. Die 31 kommunalen und drei zentralen hessischen Ausländerbehörden werden nach Außerkrafttreten der Förderrichtlinie elektronische Ausländerakte (FRL EAA) zum 31. Dezember 2023 die Ausländerakten mit unterschiedlichen IT-gestützten Fachanwendungen führen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. In welchen hessischen Ausländerbehörden wurde die Elektronische Ausländerakte eingeführt?

In acht kommunalen Ausländerbehörden wurden bereits vor dem Inkrafttreten des Förderprogramms „Elektronische Ausländerakte“ Dokumentenmanagementsysteme zur Führung einer elektronischen Ausländerakte implementiert. Bei weiteren 23 kommunalen Ausländerbehörden ist auf Grund der Stellung eines Förderantrages mit der Einführung einer elektronischen Ausländerakte zu rechnen.

Der Digitalisierungsprozess bei den zentralen Ausländerbehörden der Regierungspräsidien hat bereits begonnen und dauert zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch an. Geplant ist, dass die Produktivsetzung der elektronischen Ausländerakte in allen zentralen Ausländerbehörden bis zum dritten Quartal dieses Jahres erfolgt.

Frage 2. Wurden die kompletten Fördermittel in Höhe von 1,5 Mio. € abgerufen?

Es wurden Zuwendungsbescheide in Höhe von 1,36 Mio. Euro bewilligt, für deren Abruf ein einfacher Verwendungsnachweis anhand der Anlage 3/Muster 5 der VV zu § 44 LHO bis zum 30. September 2023 vorgelegt werden muss.

Frage 3. Sollte die Einführung der Elektronischen Ausländerakte hessenweit noch nicht abgeschlossen sein: Was gedenkt die Landesregierung zu unternehmen, um die hessenweite Einführung sicherzustellen?

Das Förderprogramm war bis zum 31. Dezember 2020 befristet, d.h. die hessischen Ausländerbehörden konnten bis dahin einen Antrag zur Förderung stellen. Aktuell findet die Umsetzung

der beantragten Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2023 in den Ausländerbehörden statt. Alle förderberechtigten Ausländerbehörden haben eine Förderung beantragt, so dass nach der derzeitigen Lage von einer flächendeckenden Einführung bis zum 31. Dezember 2023 auszugehen ist.

Frage 4. Welche Informationen und Daten sind Bestandteil der Elektronischen Ausländerakte?

Das Ziel des Programms „Elektronische Ausländerakte Hessen“ ist eine Digitalisierung und elektronische Bearbeitung aller Ausländerakten. Die Inhalte der Ausländerakten ergeben sich aus der fachlichen Notwendigkeit, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Akte elektronisch oder in Papierform geführt wird. Der Grundsatz der Aktenmäßigkeit verpflichtet die Ausländerbehörden, Akten zu führen und darin ihr Handeln vollständig, nachvollziehbar und transparent zu dokumentieren. Deshalb sind alle bedeutsamen Geschäftsvorfälle und aktenrelevante Dokumente in Akten und Vorgängen zu führen.

Ausländerakten können Dokumente zu den Stammdaten, zum Visum- oder Asylverfahren, zum Aufenthaltsstatus, zur Qualifikation und Integration, zum Lebensunterhalt, zur Familie, zur Identität, zur Ausreise, zur Abschiebung, zu Petitionen und Härtefallersuchen, zu Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen, zu Behördenbeteiligungen, zu Kosten und Gebühren sowie Verschluss-sachen (Dokumente von und Schriftwechsel mit Sicherheitsbehörden) enthalten. Die Vollständigkeit der Akten und Vorgänge sowie die Integrität, Authentizität, Lesbarkeit und Vertraulichkeit der Dokumente sind zu gewährleisten.

Frage 5. Wo ist die Datenbank mit den Inhalten der Ausländerakte gespeichert?

Die Ablage erfolgt im jeweiligen Dokumentenmanagementsystem der Ausländerbehörde sowie dem dazu korrespondierenden Fachverfahren. Die Datenhaltung durch die kommunalen Ausländerbehörden ist Sache ihrer Rechtsträger.

Frage 6. Welche Personen, Institutionen und Behörden (sowohl hessische als auch weitere) haben Zugriff auf die Elektronische Ausländerakte?

Die Akteneinsicht durch Beteiligte bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 29 f. HVwVfG), wobei es keinen Unterschied macht, ob die Akte elektronisch oder in Papierform geführt wird.

Die Datenübermittlung durch die Ausländerbehörden bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 90 ff. AufenthG).

Die Regelung behördeninterner Zugriffsrechte ist im Fall kommunaler Ausländerbehörden Sache ihrer Rechtsträger.

In den Regierungspräsidien können auf die elektronische Akte nur die berechtigten Personen zugreifen. Zunächst ist ein elektronischer Einstieg in das gesicherte Behördensystem erforderlich. Darüber hinaus ist über eine Fachanwendung eine weitere elektronische Sicherung vorhanden, bevor auf die Ausländerakte zugegriffen werden kann. Damit können nur Personen mit persönlichen Zugangsdaten auf die Akte zugreifen. Externe Stellen können Einsicht nehmen, sofern die zentrale Ausländerbehörde diesen manuell ermöglicht, beispielsweise zur Gewährung der Akteneinsicht für einen Bevollmächtigten. Ein vollständiger Zugriff auf das elektronische Aktensystem oder ein unberechtigter Zugriff auf weitere Akteninhalte ist für die einsehenden Stellen nicht möglich.

Frage 7. Ist sichergestellt, dass nachvollzogen werden kann, welche Personen personenbezogene Daten aus der elektronischen Ausländerakte abgefragt haben oder Daten hinzugefügt/geändert/gelöscht haben?

Die Gewährleistung der Informationssicherheit durch die kommunalen Ausländerbehörden ist Sache ihrer Rechtsträger. Die in den Regierungspräsidien eingesetzten Fachverfahren bieten den Administratoren die Möglichkeit, die zeitliche und inhaltliche Protokollierung aller Nutzeraktivitäten nachzuvollziehen.

Frage 8. Wenn ja, wie genau (bspw. Passwörter, Dokumentationspflichten)?

Auf die Antworten zu den Fragen 6 und 7 verwiesen.